

Württembergische Evangelische Landessynode

	LS.16.04-03-02-03-V01		
ANTRAG Nr. 36/22			
nach § 17 GeschO			
Betr.: Änderung der KGO – Leitungsgremien			
Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am  A. Beschluss vom  Uerweisung an	C. Antrag zurückgezogen am		
B. Beschluss vom  Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, E  Ablehnung	Enthaltungen		
Die Landessynode möge beschließen:  Der Oberkirchenrat wird gebeten eine Änderung der Kirchengemeindeordnung auf den Weg zu bringen, so dass es möglich wird sowohl in der Gesamt/Verbundkirchengemeinden als auch in Kirchengemeinden, in denen Parorchieausschüsse gebildet werden, die dezentralen Leitungsgremien (Kirchengemeinderäte bzw. Parorchieausschüsse) und die zentralen Leitungsgremien (Verkleinerter Gesamt-/Verbundkirchengemeinderat bzw. Kirchengemeinderäte) unabhängig voneinander in direkter Wahl zu wählen.  Im Folgenden ist bespielhaft ein Änderungsvorschlag ausgearbeitet. Die fett gedruckten Sätze wären zu ergänzen.  § 56a Parochieausschüsse			
(2) Die Ortssatzung regelt die Zusammensetzung des Ausschusses entweder nach Alternative a. oder Alternative b.			
a. Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen.			
b. Die Gemeindeglieder des Teilorts oder Wohnbezirks wählen entsprechend der Kirchlichen Wahlordnung für Kirchengemeinderäte die Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss kann im Sinne von § 12 (2) weitere Mitglieder zuwählen. Die in dem Teilort oder Wohnbezirk ge-			

## wählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats werden zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

§ 53

Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

## 1 entweder

a. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,

oder

## b. von den Mitgliedern beteiligten Kirchengemeinden in unechter Teilortwahl gewählte Gemeindeglieder.

- 2 die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist.
- 3 die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde und
- 4 die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Wird in der Ortssatzung in Nr. 1 die Alternative a. gewählt, gilt ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen. Wird in der Ortssatzung in Nr. 1 die Alternative b. gewählt, so werden die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

§ 52 Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Absatz 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. In Verbundkirchengemeinden kann in der Ortssatzung festgelegt werden, dass der Verbundkirchengemeinderat in unechter Teilortwahl der beteiligte Kirchengemeinden gewählt wird. Die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

## Begründung:

- 1. Sowohl die Leitungsgremien der dezentralen Ebene (Parochie, Kirchengemeinde innerhalb einer Gesamt- und Verbundkirchengemeinde) als auch das zentrale Gremium sollte vor dem Hintergrund der weitreichende Entscheidungen in den nächsten Jahren direkt von Mitgliedern der Kirchengemeinden legitimiert sein.
- 2. Es sollte vor dem Hintergrund zurückgehendem ehrenamtlichen Engagements möglich sein die Mitgliedschaft von dezentralem und zentralem Leitungsgremium zu trennen.

16. Württ. Ev. Landessynode	Antrag Nr. 36/22	Seite 3/3
Stuttgart, 18. Juni 2022		
1. Prof. Dr. Martin Plümicke	2. Dr. Antje Fetzer	3. Ulrike Sämann
Hellger Koepff Erhard Mayer	Gerhard Keitel Christiane Mörk	Hannelore Jessen Dr. Hans-Ulrich Probst
Johannes Söhner	Gabriele Mihy	Prof. Dr. J. Thomas Hörnig Ruth Bauer
Holger Stähle Angelika Klingel	Renate Simpfendörfer Jörg Beurer	Michael Schradi